

TARIF- UND TRANSPORTBESTIMMUNGEN SOMMER 2025

ALETSCH BAHNEN AG (ABAG)

Präambel

Die vorliegenden Tarif- und Transportbestimmungen gelten während der Sommersaison 2025 (1.5.2025 bis 31.10.2025). Für die Wintersaison gelten (ab 1.11.2025) separate Tarif- und Transportbestimmungen.

Anwendungsbereich

Diese Tarif- und Transportbestimmungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte, die von der Aletsch Bahnen AG (ABAG) im Zusammenhang mit dem Personentransport in der Zeit vom 1.5.2025 bis 31.10.2025 erbracht werden.

Mit dem Kauf eines Bergbahnprodukts der Aletsch Bahnen AG anerkennt der Kunde die nachstehenden Tarif- und Transportbestimmungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbescrieb.

Bitte beachten Sie die ebenfalls geltenden Buchungsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen der Webseite shop.aletscharena.ch und lesen Sie diese bitte sorgfältig durch.

Allgemeine Bestimmungen

- Alle Fahrten ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind in Bergbahnprodukten nicht inbegriffen.
- Für den Erwerb von rabattierten Fahrkarten (Jugendliche, Kinder, Halbtax, Generalabonnement, etc.) sind amtliche Ausweise mit Angabe des Geburtsdatums erforderlich und unaufgefordert vorzuweisen. Ohne Vorlage der diesbezüglichen Ausweise werden keine vom Normaltarif abweichenden Tarife gewährt.
- Die ABAG behält sich das Recht vor, Preise und Fahrpläne, Prospekt- und Webshopangaben sowie Leistungsbeschreibungen kurzfristig zu ändern.
- Alle Preise gelten in Schweizer Franken und inkl. 8.1% MwSt.
- Bei Bezahlung in Euro gilt der jeweilige Tageskurs.



- Geldrückgabe bitte sofort nachzählen. Spätere Reklamationen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.
- Werden Fahrkarten auf Key Cards ausgestellt, fällt eine Depotgebühr von CHF 5 an. Das Depot wird bei Rückgabe der Key Card zurückerstattet. Im Falle einer beschädigten Key Card wird kein Depot zurückerstattet. Die Key Card kann wiederholt an den Verkaufsstellen der ABAG sowie im Webshop aufgeladen werden.
- Die Geltungsdauer der Mehrfahrtenkarten auf den Zubringerbahnen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Geltungsdauer wird keine Rückvergütung gewährt. Ausnahme: Beim Kauf einer neuen Mehrfahrtenkarte für die gleiche Fahrstrecke und die gleiche Anzahl Fahrten werden 50% der Restpunkte der abgelaufenen Mehrfahrtenkarten gutgeschrieben.
- Auf shop.aletscharena.ch können Fahrkarten zu tagesaktuellen Preisen erworben werden.

Anweisungen des Personals

- Den Anweisungen des Personals der ABAG ist zu jedem Zeitpunkt unbedingt Folge zu leisten. Aufgestellten Sicherheits- und Warnhinweisen, Absperrungen, etc. ist jederzeit nachzukommen.
- Jedes rücksichtslose Verhalten sowie die Gefährdung Dritter (insbesondere durch Missachten von Signalen, Weisungen, Absperrungen, Wald- und Wildschutzgebiete) hat den sofortigen Entzug der Fahrkarte ohne Entschädigung zur Folge. Für Inhaber von Halbtages-, Tages- und Mehrtageskarten wird im Entzugsfall eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 200 und bei Saison- und Jahreskarten eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 400 zusätzlich fällig. Der Kauf einer neuen Saison- oder Jahreskarte Aletsch ist bis zur Bezahlung aller offenen Aufwands- und Umtriebsentschädigungen nicht gestattet.
- Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von Drohnen im Bereich der Stationen und der Bahnanlagen verboten. Unabhängig davon ist im Erschliessungsgebiet der ABAG die Privatsphäre aller Personen zu respektieren. Ohne offizielle Bewilligung durch die ABAG dürfen Drohnen nur bis maximal 100 Meter Entfernung von einer Menschenansammlung und den oben aufgeführten Bereichen betrieben werden. Ungeachtet dessen sind die gesetzlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten.



- Die ABAG verweist auf den Art. 60 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB), bei der der Ausschluss vom Transport zur Ausübung eines Sports erfolgen kann, wenn die Witterungsbedingungen zur Ausübung dieses Sports ungünstig sind, insbesondere bei Lawinengefahr. Die ABAG kann eine Person vom Transport zur Ausübung eines Sports ausschliessen und ihr im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen den Fahrausweis entziehen, wenn die betreffende Person im Gebiet, das vom Unternehmen bedient wird, unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährdet hat und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden wird.

Eine Gefährdung Dritter kann namentlich darin bestehen, dass die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat;
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

Umtausch/Rückerstattung

- Gekaufte Fahrkarten werden grundsätzlich nicht umgetauscht, geändert oder zurückgenommen/rückerstattet.
- Insbesondere besteht kein Anspruch auf Umtausch, Änderung oder Rücknahme/Rückerstattung bei Betriebsunterbrechungen oder Betriebs-einschränkungen zufolge jeglicher Form von höherer Gewalt (wie etwa Schlechtwetter, Betriebsunterbruch, behördlich angeordnete Betriebsbeschränkungen oder -einstellungen, etc.) oder wenn die Gründe für den Nichtgebrauch aufseiten des Kunden liegen (wie etwa bei vorzeitiger Abreise, etc.).
- Kann die Leistung oder einen Teil davon wegen Unfall, Krankheit oder Todesfall nicht in Anspruch genommen werden, ist eine anteilmässige Rückerstattung der nicht benutzten Leistung gegen Vorweisen eines Zeugnisses eines Arztes aus der Region oder der Spitalbericht aus einem Oberwalliser Spitalzentrum möglich.
- Die Rückerstattung berechnet sich aus dem prozentualen Anteil der aufgrund Unfall, Krankheit oder Todesfall nicht in Anspruch genommenen Leistung und der gebuchten Leistung. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.



- Fahrkartenverlust: Beim Kauf einer Fahrkarte (ausgenommen Einzelfahrten) erhält der Käufer einen Kauf-/Sperrnummernbeleg. Nur gegen Vorlage dieses Beleges können verlorene Fahrkarten ersetzt werden.
- Die kommunizierten Betriebszeiten der Transportanlagen dienen ausschliesslich Informationszwecken. Ihre Einhaltung erfordert entsprechende Witterungsverhältnisse. Die ABAG behält sich das Recht vor, bei schwacher Frequenz oder schlechter Witterung einzelne Anlagen zu schliessen.

Ein Anspruch auf Umtausch, Änderung oder Rücknahme/Rückerstattung besteht in diesem Fall nicht.

- Die Aletsch Bahnen AG reinigt oder ersetzt auf ihre Kosten verschmutzte Kleidung eines Gastes, sofern die Verschmutzung durch eine Bahnanlage der ABAG verursacht wurde. Der Schaden muss persönlich und unmittelbar an der nächstgelegenen Bahnanlage einem Mitarbeitenden gemeldet werden. Die Höhe der Rückerstattung berechnet sich aus dem Erhaltungszustand des Kleidungsstückes. Die berücksichtigte Lebenserwartung von Bekleidung beträgt maximal 4 Jahre, für ältere Kleidungsstücke besteht kein Anrecht auf Ersatz.

Kontrolle / Missbrauch / Fälschung

- Alle Fahrkarten wie Mehrtages-, Saison- und Jahreskarten sind persönlich und nicht übertragbar. Die unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung jeglicher Fahrkarten auf einen Dritten ist untersagt und gilt als Missbrauch. Ermässigte Fahrkarten sind nur mit einer Ermässigungskarte gültig, die bei Kontrollen vorgewiesen werden muss.
- Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmung am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gelten als Missbrauch.
- Eine Fälschung liegt insbesondere vor, wenn ein Ticket oder Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- Ein Missbrauch oder Fälschen hat den sofortigen Entzug der Fahrkarte ohne Entschädigung zur Folge und es wird eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 200 (resp. bei Saison- oder Jahreskarten von CHF 400) erhoben. Der Kauf einer neuen Saison- oder Jahreskarte Aletsch ist bis zur Bezahlung aller offenen Aufwands- und Umtriebsentschädigungen nicht



gestattet. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bei missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung von Fahrkarten bleiben vorbehalten.

- Wer die Aufwand- und Umtriebsentschädigung nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten.
- Der Versuch einer missbräuchlichen Benützung von Fahrkarten hat dieselben Folgen.

Haftung

- Allfällige Beanstandungen der Fahrkartenbesitzer, welche die Leistungserbringung durch die ABAG betreffen, sind unverzüglich und schriftlich an die ABAG zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen allfällige Ansprüche gegenüber der ABAG, soweit gesetzlich zulässig, verloren.
- Die ABAG haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- Eine Haftung der ABAG ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.
- Eine Haftung der ABAG für Sach- und Personenschäden ist jedoch, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen bei individuellem Fehlverhalten, insbesondere infolge:
 1. Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen, Absperrungen und Hinweistafeln.
 2. Missachten von Weisungen und Warnungen des Personals.
 3. Fahrlässigen oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhaltens auf Anlagen.
 4. Ausübung von Risikosportarten wie Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc. Bei den Angeboten der ABAG (bspw. Trottinette, Mountaincart, etc.) verweisen wir auf den jeweiligen Mietvertrag/Einverständniserklärung.
 5. Ausübung des Mountainbike-Sports auf allen Wander- und Bike-Wegen sowie Fahrwegen und Strassen.



- In folgenden Fällen wird, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls jegliche Haftung ausgeschlossen:
 1. Unfälle auf Wanderwegen
 2. Diebstähle im Gebiet oder Personen- und Sachbeschädigungen durch Dritte
- Im Übrigen richtet sich die Haftung der ABAG im Wesentlichen nach den Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Sommeraktivitäten. Die oben erwähnten Haftungsbeschränkungen bleiben jedoch in jedem Fall vorbehalten.
- Für den sachgemässen Transport von Sportgeräten (wie bspw. Bike) und Gepäck ist jeder Fahrgast selbst verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust sowie Gefährdung von Drittpersonen durch unsachgemässen Transport, wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ausgeschlossen.
- Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der ABAG beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.
- Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass weder Ihre Sicherheit noch die Sicherheit der anderen Fahrgäste und der Anlage noch die Umwelt gefährdet sind. Sie dürfen den Betriebsablauf keinesfalls behindern. Ihr Verhalten muss den Verhaltensgrundregeln der ABAG angepasst sein.

Vertragsparteien, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen der Aletsch Bahnen AG und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht, ohne Rückgriff auf kollisionsrechtliche Normen.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Brig.
- Die Anwendung des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Bettmeralp, 1. Mai 2025